

Bieterfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hinweis zur Wettbewerbsbeschränkung in der Ausschreibung

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung wurde festgestellt, dass lediglich zwei Anbieter zur Angebotsabgabe zugelassen sind, welche sich zudem beide in derselben Ortschaft befinden. Diese Einschränkung wirft Fragen hinsichtlich der Wahrung des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Einhaltung vergaberechtlicher Grundsätze auf.

Gemäß den geltenden vergaberechtlichen Vorgaben ist eine diskriminierungsfreie, transparente und wettbewerbsfördernde Verfahrensweise sicherzustellen. Die Einschränkung des Teilnehmerkreises auf lediglich zwei Unternehmen aus derselben Region könnte zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führen und damit sowohl wirtschaftliche als auch rechtliche Risiken bergen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Auswahlkriterien sowie die Wettbewerbsbedingungen der Ausschreibung einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Eine Ausweitung des Teilnehmerkreises könnte nicht nur zur Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz beitragen, sondern auch die Rechtssicherheit der Vergabeentscheidung stärken.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass gemäß den Plänen der Ausschreibung Wandstärken bis **10 cm, einschließlich Wandbelag**, zulässig sind. In diesem Zusammenhang ist die **Ausführung der Wände mittels Glasfaserarmierung obsolet**.

Technische Anforderungen gemäß DIN-Normen

Die Betonüberdeckung für nichttragende, innenliegende Bauteile richtet sich nach den Vorgaben der **DIN EN 1992-1-1 (Eurocode 2) sowie DIN 1045-2** und hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die **Expositionsklasse und die Mindestanforderungen an die Dauerhaftigkeit**.

Betonüberdeckung für nichttragende, innenliegende Bauteile:

- Falls das Bauteil **keiner Feuchte oder aggressiven Umgebungen ausgesetzt ist** (Expositionsklasse **X0** – keine Korrosion oder Angriffe zu erwarten):
 - **Mindestbetonüberdeckung: 10 mm** (nach DIN 1045-2, Tabelle 4)
 - **Empfohlene Betonüberdeckung: 10–15 mm**, abhängig von der Bauweise

Sollte die Beschränkung der Anbieterzahl auf sachlichen oder rechtlichen Gründen basieren, wird um eine transparente Darlegung dieser Umstände gebeten, um eine nachvollziehbare und rechtlich konforme Vergabe sicherzustellen.

Für eine weiterführende Klärung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Neugebauer
Geschäftsführer

hw Wenisch Haustechnik GmbH & Co. KG

Antwort 1:

Die Vergabestelle kann anhand der gestellten Bieterfrage / Bieterhinweise nicht erkennen, inwieweit aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen soll,

dass lediglich zwei Anbieter zugelassen wären. Auch sonstige Anhaltspunkte sind aus Sicht der Vergabestelle nicht enthalten.

Es sind vielmehr ausdrücklich alle Bieter aufgefordert sich zu beteiligen. Es handelt sich um ein offenes Verfahren.

Sofern es konkrete Fragen eines potentiellen Bieters gibt, die zur Entscheidung über die Teilnahme beitragen können, steht es dem Bieter frei, diese zu stellen.

Thema Wandstärke 10 cm

Es ist grundlegend eine Wandstärke von bis zu 5cm gefordert. Deshalb kann die Fragestellung durch die Vergabestelle nicht nachvollzogen werden.

Ein Problem mit der Betonüberdeckung können wir nicht erkennen.